

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld am 17. Januar 2005

Nr. 1

Inhalt

1. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Chemieingenieurwesen und Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 21. Dezember 2004
2. Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Chemieingenieurwesen und Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 21. Dezember 2004

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Studiengänge Chemieingenieurwesen und
Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Chemieingenieurwesen und Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 22. Mai 2001 (Amtl. Bek. 10/2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2003 (Amtl. Bek. 13/2003), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 3 werden nach dem Wort „Zwischenprüfung“ die Worte „bis auf zwei Fachprüfungen“ eingefügt.
2. § 27 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. bis auf eine Ausnahme alle in den §§ 21 und 23 genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden hat, wobei im Falle einer fehlenden Fachprüfung es sich um kein Fach handeln darf, das dem Grundstudium zugeordnet ist oder das vom Thema der Arbeit wesentlich berührt wird,“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 7. Oktober 2004 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 30. November 2004.

Krefeld, den 21. Dezember 2004

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Achim Eickmeier

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für die Studiengänge Chemieingenieurwesen und
Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für die Studiengänge Chemieingenieurwesen und Kooperative Ingenieurausbildung Chemieingenieurwesen an der Hochschule Niederrhein vom 17. September 2001 (Amtl. Bek. 17/2001), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Juli 2003 (Amtl. Bek. 13/2003), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 werden nach dem Wort „Zwischenprüfung“ die Worte „bis auf zwei Fachprüfungen“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 7. Oktober 2004.

Krefeld, den 21. Dezember 2004

Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Achim Eickmeier